

## **Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Minden (§ 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG) vom 16.12.2011**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688), § 52 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 885) hat die Stadtverordneten am 15.12.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **1. Entgeltpflichtige Leistungen**

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,

b) von dem Veranstalter/der Veranstalterin, dem Betreiber/der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Bestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,

c) von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Minden genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde.

### **2. Entgeltmaßstab**

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Anlage 1) festgelegten Bestimmungen und Sätzen.

### **3. Entgeltpflichtige/r**

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Ziffer 1. anfordern.

### **4. Fälligkeit**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(2) Der als Anlage 1 beigefügte Entgelttarif ist Bestandteil dieser Satzung.

---

## 5. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### Anmerkung:

Öffentlich bekanntgegeben am 28.12.2011

### Änderungen:

betreffene Vorschriften	In Kraft ab	
Prämbel / Überschrift	01.01.16	rückwirkend
Ziffer 1 b)	01.01.16	rückwirkend

**Anlage 1****Entgelttarif****Für sonstige Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Minden**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Euro</b>
<b>1</b>	<b>Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes</b>	
1.1	schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme bzw. mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens / Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	56,00
<b>2</b>	<b>Brandsicherheitswache</b>	
2.1	pro Person und je angefangene Stunde unter Hinzurechnung von 1 Stunde für An- und Abfahrt	23,45
<b>3</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
3.1	Einsatz feuerwehrtechnisches Personal pro Person und je angefangene Stunde	46,00
3.2	Einsatz von Fahrzeugen - Abrechnung je angefangene Stunde -	
3.21	Löschfahrzeuge	124,00
3.22	Drehleitern	132,00
3.23	Rüst- und Gerätewagen	122,00
3.24	Wechseladerfahrzeug einschl. Abrollbehälter	139,00
3.25	Sonderfahrzeuge	106,00
3.26	Kleinfahrzeuge	73,00
3.27	Einsatzleitwagen	68,00

---

3.28	Rettungsboot / Mehrzweckboot	62,00
3.3	Benutzung oder Überlassung von Geräten	
3.31	Gerätekategorie I (prüfpflichtige Geräte) pro Tag	46,00
3.32	Gerätekategorie II (nicht prüfpflichtige Geräte) pro Tag	23,00
3.33	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten